

Die Stadtverwaltung Neuwied erlässt gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 und § 24 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 03.12.2021, zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 13.01.2022, als Versammlungsbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Hiermit wird für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel wie „Montagsspaziergängen“, „Lichterspaziergängen“ oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen auf dem Gebiet der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied folgende Auflage festgesetzt:
  - a) Die Versammlungsteilnehmer\*innen haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 29. CoBeLVO). Dies gilt auch für eine Teilnahme mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, haben dies durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
  - b) Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
  - c) Weiterhin haben die Versammlungsteilnehmer\*innen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, einen Mindestabstand zueinander von 1,5 m gemäß § 3 Abs. 1 der 29. CoBeLVO einzuhalten.
2. Den Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten sowie der Bediensteten der Ordnungsbehörden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).
4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 a) bis c) festgesetzten Auflage wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 11.02.2022.

## **Begründung:**

### **Zu Nummer 1:**

§ 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO ermächtigt ausdrücklich zur Anordnung von Infektionsschutzauflagen bei Versammlungen im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz (GG – Versammlungsfreiheit).

Versammlungen sind durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet. Nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Veranstaltungen können die Teilnehmer\*innen die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmer\*innen in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinander treffen.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer Jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Daher sind die in Ziffer 1 a) der Verfügung festgesetzte Auflage, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 sowie das in Ziffer 1 c) angeordnete Mindestabstandsgebot von 1,5 m geeignet, den Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlen. Das Übertragungsrisiko kann durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen minimiert werden. Nach der Risikobewertung des RKI wird hierdurch in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz ein wichtiger Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dargestellt.

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie, gerade auch im Hinblick auf die bestätigten Fälle durch die Omikron-Variante, ergriffen werden soll.

Die zusätzliche Anordnung des Mindestabstandes von 1,5 m ist ebenfalls zur Vermeidung einer Infektion erforderlich und darf nur zwischen Personen desselben Hausstandes unterschritten werden. Auch im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Infektion mög-

lich, die durch die derzeitige Variante „Omikron“ des Corona-Virus und die hierdurch bedingten aktuellen Inzidenzwerte in bisher nicht vorhandenen Höchstwerten noch wesentlich erhöht.

Die Maskenpflicht und der angeordnete Mindestabstand sind erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung des Mindestabstandes sind als mildeste Mittel zur Pandemiebekämpfung anzusehen. Aufgrund der Bewegungen der Beteiligten an der Versammlung ändern sich die Abstände stetig und sind kaum zu überwachen. Die Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes während der gesamten Versammlung müssen konsequent umgesetzt werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind.

Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzfristige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmer\*innen untereinander unterhalten und gemeinsam rufen. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megaphone eingesetzt werden.

Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 m ist bei der Durchführung von den in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen ebenfalls zu gewährleisten. Dies hat sich im Hinblick auf die bislang in der Stadt Neuwied durchgeführten Versammlungen deutlich gezeigt. Wiederholt mussten Verstöße gegen das Abstandsgebot festgestellt und geahndet werden.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied, oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied, oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Stadt Neuwied (<http://www.neuwied.de/impressum.html>).

Neuwied, den 20.01.2022

Stadtverwaltung Neuwied

gez.

Jan Einig

Oberbürgermeister